

FAQ

1. Allgemein

- | | |
|--|---|
| 1.1 Ist eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) bereits für Schüler sinnvoll? | 1 |
| 1.2 Über welche Tarife ist die Schüler-BU möglich? | 2 |
| 1.3 Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz? | 2 |
| 1.4 Zahlen alle Schüler den gleichen Preis? | 2 |
| 1.5 Ist die BU für Schüler sehr günstig? | 2 |
| 1.6 Gibt es eine Schüler- oder Schuldienstklausel? | 2 |
| 1.7 Sind Leistungen aufgrund von Krankschreibung versicherbar („AU-Baustein“)? | 2 |
| 1.8 Wie lange ist die Wertungsdauer bei der Schüler-BU? | 2 |

2. Antrag

- | | |
|---|---|
| 2.1 In welchem Alter ist eine Schüler-BU abschließbar? | 2 |
| 2.2 Kann sich jeder Schüler versichern? | 2 |
| 2.3 Wie lange gilt jemand als Schüler? | 2 |
| 2.4 Was muss man beim Antrag beachten? | 2 |
| 2.5 Wer darf einen Vertrag für Schüler abschließen? | 2 |
| 2.6 Wer muss auf dem Antrag unterschreiben? | 2 |
| 2.7 Bleibt die Absicherung für Schüler in der EGO Basic erhalten? | 2 |

3. Risikoprüfung

- | | |
|--|---|
| 3.1 Muss der Schulbesuch nachgewiesen werden? | 2 |
| 3.2 Welche Rentenhöhe kann der Schüler absichern? | 2 |
| 3.3 Gibt es eine Mindestrente für den Schüler? | 3 |
| 3.4 Welche Gesundheitsfragen muss der Schüler beantworten? | 3 |

4. Vertragslaufzeit

- | | |
|--|---|
| 4.1 Gilt ein Wechsel in eine andere Schulform schon als „Berufswechsel“? | 3 |
| 4.2 Muss der Schüler etwas tun, wenn er volljährig wird? | 3 |
| 4.3 Muss der Schüler etwas tun, wenn er ein Studium oder eine Berufsausbildung aufnimmt? | 3 |
| 4.4 Gibt es Neuerungen in der Nachversicherungsgarantie? | 3 |

5. Im Leistungsfall

- | | |
|--|---|
| 5.1 Was bedeutet „berufsunfähig“ bei Schülern? | 3 |
| 5.2 Wie wird der Leistungsfall bei Schülern geprüft? | 3 |
| 5.3 Kann der Schüler auf eine andere Schulform verwiesen werden? | 3 |

Die Schüler-BU

Ab September 2019 bietet HDI eine Berufsunfähigkeitsversicherung für Schülerinnen und Schüler an. Diese wurde in die bestehenden EGO-Tarife integriert. Es handelt sich dabei also um den gleichen vollumfänglichen und leistungsstarken Schutz, den Sie von der HDI Berufsunfähigkeitsversicherung kennen. Sie finden hier Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um die sogenannte Schüler-BU¹⁾.

1. Allgemein

1.1 Ist eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) bereits für Schüler sinnvoll?

Natürlich! Im ersten Moment erscheinen die Begriffe „Berufsunfähigkeit“ und „Schüler“ schwer miteinander vereinbar. Der Schüler steht noch nicht im Berufsleben und hat kein Einkommen, das er absichern müsste. Aber gesundheitliche Risiken bestehen auch für Schüler und für die Berufsunfähigkeitsversicherung gilt: je eher, desto besser!

- **Versicherungsschutz:** Ein Argument ist der Versicherungsschutz, den das Kind bzw. der Jugendliche damit bereits während der Schulzeit besitzt. Denn die gesetzliche Absicherung der Erwerbsminderungsrente greift in der Schulzeit noch nicht. Aber auch Schüler haben das Risiko, durch Krankheit oder Unfall dauerhafte Einschränkungen zu erleiden, ggf. sogar ein Leben lang. Dann ist der Schaden groß. Für die Dauer der Berufsunfähigkeit leistet dann die Versicherung eine monatliche Rente bis zum versicherten Ablauf (also z. B. auch bis zum Alter von 67 Jahren). Die Berufsunfähigkeitsrente kann auch den Verdienstaustausch der Eltern abmildern, wenn diese weniger arbeiten, um für ihr Kind da zu sein.

Wichtig: Im Gegensatz zur privaten Unfallversicherung zahlt die Berufsunfähigkeitsversicherung auch in Fällen, bei denen die Berufsunfähigkeit durch Krankheit verursacht wird.

- **Sicherung Gesundheitszustand:** Entscheidendes Argument ist vor allem ein früher Start in eine Absicherung, die für viele Erwerbstätige unerlässlich ist. Je jünger ein Mensch ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Vorerkrankungen bestehen. Arztbesuche, Operationen, Physio- oder Psychotherapien können später den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung erschweren oder verhindern. Mit dem frühzeitigen Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung sichert sich der Schüler eine günstige Zugangsvoraussetzung. Die Gefahr von Risikozuschlägen, Ausschlüssen oder Ablehnungen wird damit so gut wie vermieden.

Unabhängig davon, welchen Weg das Kind später in seiner beruflichen Laufbahn einschlägt: Mit der Schüler-BU ist eine solide Basis gelegt. Sie kann im weiteren Verlauf mit Hilfe der umfangreichen Nachversicherungsgarantien (NVG) sogar ausgebaut werden. Zudem besteht eine Berufswechseloption zur Überprüfung der Berufsgruppe (nur SBU, nicht BUZ). Bei EGO Young besteht diese Option auf Bestellung der Berufsgruppe im Rahmen des Umtauschrechts vor Vollendung des 37. Lebensjahrs.

- **Sicherung Risikogruppe:** Wechselt der Schüler später in einen risikoreichen Beruf, sichert er sich mit einem Einstieg als Schüler bereits den niedrigeren (Brutto-)Beitrag. Eine Meldepflicht für eine Risikoerhöhung besteht nicht. Schlägt er dagegen eine akademische

1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind stets sowohl die weibliche und die männliche Form als auch die Form divers.

Laufbahn mit geringerem Risiko ein, dann ist über die Berufswechseloption bei EGO Top (SBU) der Wechsel in eine bessere Risikogruppe möglich.

■ **Besondere Flexibilität für Schüler:**

- Neues NVG-Ereignis: Erstmalige Aufnahme eines Studiums oder einer Berufsausbildung
 - Sollte der Schüler ein Studium aufnehmen und dieses erfolgreich beenden, kann er von dem NVG-Ereignis bei erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit profitieren. Bis zum Alter von 30 Jahren kann er innerhalb von drei Monaten seine BU-Rente bis auf 3.000 Euro monatlich erhöhen, wenn er eine Anfangsrente von 500 Euro monatlich vereinbart hatte, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die entsprechende finanzielle Angemessenheit gegeben ist.

1.2 Über welche Tarife ist die Schüler-BU möglich?

Der Schüler kann alle privaten BU-Tarife in der dritten Schicht wählen: EGO Top und EGO Young als SBU und Tarife mit BUZ.

1.3 Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Nein, der Schüler erhält grundsätzlich den gleichen Tarif wie ein Berufstätiger und damit den vollen Versicherungsschutz. Die einschließbare Beitragsdynamik beträgt maximal 3%. Die zu versichernde monatliche Rente beträgt beim Schüler maximal 1.500 Euro (inklusive Bonus). Durch die enthaltene Nachversicherungsgarantie ist eine spätere Erhöhung der BU-Rente möglich.

1.4 Zahlen alle Schüler den gleichen Preis?

Nein, der Preis hängt von der besuchten Schulform ab. Dank risikogerechter Einstufung können bei Besuch einer weiterführenden Schule besonders günstige Beiträge angeboten werden. Dies betrifft z. B. Schüler in der Sekundarstufe II der gymnasialen Oberstufe oder der Fachoberschule.

Besondere Merkmale zur Preisdifferenzierung (Scoring) werden für Schüler nicht erfragt.

1.5 Ist die BU für Schüler sehr günstig?

Ja klar! Durch das niedrige Eintrittsalter sichert man sich dauerhaft die günstigen Beiträge des Schülers. Der Beitrag berücksichtigt außerdem die Schulform und welche Berufe später i. d. R. ergriffen werden. Beim Preisvergleich im Markt sollte darauf geachtet werden, ob jeder Schüler in die gleiche Risikogruppe eingruppiert oder nach der besuchten Schulform unterschieden wird.

1.6 Gibt es eine Schüler- oder Schuldienstklausel?

Nein. Bei der Schüler-BU von HDI handelt es sich um die gleichen leistungsstarken EGO-Tarife. Eine Schülerklausel, die eine Berufsunfähigkeitsversicherung für Schüler eher mit einer Erwerbsunfähigkeitsversicherung vergleichbar macht, gibt es nicht.

1.7 Sind Leistungen aufgrund von Krankschreibung versicherbar („AU-Baustein“)?

Ja, auch Leistungen bei Krankschreibung sind in EGO Top einschließbar.

1.8 Wie lange ist die Wertungsdauer bei der Schüler-BU?

Die Wertungsdauer für die BU beträgt maximal 40 Jahre.

2. Antrag

2.1 In welchem Alter ist eine Schüler-BU abschließbar?

Das früheste Eintrittsalter für Schüler ist zehn Jahre. Es gibt für den Schüler kein spezielles Höchsteintrittsalter. Auch beim Schüler sind ein Versicherungs- und Leistungsendalter bis 67 Jahre möglich.

2.2 Kann sich jeder Schüler versichern?

Es können Schüler der folgenden Schulformen versichert werden:

- Grundschule
- Mittelschule
- Hauptschule
- Realschule
- Berufsoberschule
- Gesamtschule
- Gymnasium
- Fachoberschule

Es ist unerheblich, ob es sich um eine öffentliche oder eine private Schule handelt. Ausschlaggebend ist, ob der Schüler an einer allgemeinbildenden Schule ist.

Der Versicherungsbeginn kann grundsätzlich ein halbes Jahr in der Zukunft liegen. Sofern die Gesundheitsklärung nicht älter als sechs Monate ist, muss diese nicht erneut unterschrieben werden.

2.3 Wie lange gilt jemand als Schüler?

Eine Einstufung als Schüler ist so lange möglich, wie der Schüler in einer Schule angemeldet ist. Die Schulzeit endet mit Bestehen der Abschlussprüfung, spätestens aber am Tag der Aushändigung des Abschlusszeugnisses. Wenn eine Prüfung nicht vorgesehen ist, endet die Schulzeit mit dem Tag der tatsächlichen planmäßigen Beendigung.

2.4 Was muss man beim Antrag beachten?

Der Antrag für den Schüler wird genauso eingereicht wie der für eine Berufsunfähigkeitsversicherung für Berufstätige. Bei minderjährigen Schülern muss zusätzlich darauf geachtet werden,

- dass Minderjährige noch nicht Versicherungsnehmer, sondern nur versicherte Person sein können.
- dass die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter geleistet werden.

2.5 Wer darf einen Vertrag für Schüler abschließen?

Grundsätzlich dürfen sowohl Eltern als auch dritte Personen eine Berufsunfähigkeitsversicherung für Schüler abschließen. Dritte können z. B. Großeltern oder Paten sein.

2.6 Wer muss auf dem Antrag unterschreiben?

Auch wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer um einen sorgeberechtigten Elternteil handelt, sind die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter, also i. d. R. beider Eltern, erforderlich. Ist der Versicherungsnehmer ein Dritter, müssen zusätzlich beide Eltern als gesetzliche Vertreter den Antrag unterschreiben.

Wenn die zu versichernde Person das 16. Lebensjahr vollendet hat, muss sie den Antrag immer auch selbst unterschreiben. Die Unterschrift einer Person über 16 ist bei der Einwilligungserklärung aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Den Vertrag an sich müssen trotzdem die gesetzlichen Vertreter unterschreiben.

2.7 Bleibt die Absicherung für Schüler in der EGO Basic erhalten?

Ja, sie bleibt unverändert erhalten. Hier sind alle Schüler ab 15 Jahren – unabhängig von der Schulform – in Risikogruppe zwei eingestuft. Die maximale Monatsrente beträgt hier 1.000 Euro.

3. Risikoprüfung

3.1 Muss der Schulbesuch nachgewiesen werden?

Nein. Es ist keine Schulbescheinigung o. ä. bei Antragstellung notwendig.

3.2 Welche Rentenhöhe kann der Schüler absichern?

Ein Schüler kann bis zu maximal 18.000 Euro Jahresrente in seinem

Vertrag absichern. Eine Prämiedynamik von 3 % ist möglich. Die erste Prüfung der Angemessenheit findet im Alter von 18 Jahren, frühestens nach fünf Jahren statt.

Hinweis: Die Grenze bei der Erwerbsunfähigkeitsversicherung EGO Basic bleibt für Schüler bei maximal 12.000 Euro Jahresrente.

3.3 Gibt es eine Mindestrente für den Schüler?

Der Schüler sollte sich für seinen späteren Werdegang alle Optionen für die umfassenden Nachversicherungsgarantien sichern. Daher ist zu Vertragsabschluss dringend eine monatliche Rente von mindestens 500 Euro zu empfehlen. Die Mindestrente gemäß Tarif beträgt jährlich 300 Euro.

3.4 Welche Gesundheitsfragen muss der Schüler beantworten?

Grundsätzlich müssen Schüler eine vollständige Gesundheitserklärung abgeben. Ein zusätzlicher Fragebogen für Schüler ist nicht notwendig.

Um den Besonderheiten bei Schülern gerecht zu werden, wurden in der allgemeinen Gesundheitserklärung zwei Ergänzungen aufgenommen. Frage fünf enthält die Nachfrage nach „einem offiziellen Nachteilsausgleich während der Schulausbildung“. Auf der Liste der Behandler wurden „Lern-, Ergo- und Sprachtherapeuten“ ergänzt.

Auch beim Dualen Modell sind als Angehörige auch Schüler ab einem Alter von zehn Jahren versicherbar. Hier ist nur der sogenannte Top-BU-Schutz möglich. Es gilt die im Dualen Modell gültige Gesundheitserklärung.

4. Vertragslaufzeit

4.1 Gilt ein Wechsel in eine andere Schulform schon als „Berufswechsel“?

Ja, auch ein Übertritt in eine andere versicherbare Schulform gilt bei EGO Top (SBU) schon als „Berufswechsel“. Sind Schüler einer Schulform in einer günstigeren Risikogruppe versicherbar, kann der Versicherungsnehmer über die Berufswechsoption eine neue Eingruppierung der versicherten Person in die bessere Risikogruppe mit vereinfachter Gesundheitserklärung prüfen lassen. Der Wechsel in eine Schulform mit schlechterer Risikogruppe hat keine Auswirkungen und muss daher nicht gemeldet werden. Bitte beachten: Bei einer BUZ (also auch EGO Young) ist die Berufswechsoption leider nicht möglich. Bei EGO Young besteht allerdings eine Option auf Besserstellung der Berufsgruppe im Rahmen des Umtauschrechts vor Vollendung des 37. Lebensjahrs. Bei einem Wechsel in EGO Top (SBU) ist die Berufswechsoption ab diesem Zeitpunkt enthalten.

4.2 Muss der Schüler etwas tun, wenn er volljährig wird?

Nein, es besteht keine Meldepflicht. Die versicherte Person kann sich aber melden, sobald sie den Vertrag ab der Volljährigkeit selbst als Versicherungsnehmer übernehmen möchte.

4.3 Muss der Schüler etwas tun, wenn er ein Studium oder eine Berufsausbildung aufnimmt?

Nein, es besteht keine Meldepflicht. Die versicherte Person kann überprüfen lassen, ob sich ihre Risikoeinstufung durch den Wechsel einer Schulform, die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums geändert hat. Hat sich die Risikoeinstufung positiv geändert, kann die versicherte Person mittels einer vereinfachten Gesundheitserklärung bessergestuft werden.

4.4 Gibt es Neuerungen in der Nachversicherungsgarantie?

Mit der Nachversicherungsgarantie kann der Schüler seine Rentenhöhe anpassen. Bei der Ausübung der Nachversicherungsgarantie wird zur Risikoeinstufung die jeweils dann besuchte Schulform bzw. der dann ausgeübte Beruf zugrunde gelegt. Für den Schüler wurde ein neues Ereignis eingeführt: Aufnahme eines Studiums oder einer Berufsausbildung.

Wichtig: Ergreift der Schüler im Anschluss ein Studium und beendet dieses erfolgreich, kann er seine BU-Rente auf einen Schlag bis auf 3.000 Euro monatlich anpassen. Die sonst übliche 100 %-Grenze entfällt! Diese Regelung kann er bis zum Alter von 30 Jahren bei erstmaliger Aufnahme einer der Ausbildung entsprechenden beruflichen Tätigkeit nach Abschluss eines staatlich anerkannten Studiums in Anspruch nehmen. Die Regelung gilt auch für dual Studierende. Innerhalb von drei Monaten besteht die Möglichkeit, über dieses NVG-Ereignis die Rente bis zu einer monatlichen Rentenhöhe von 3.000 Euro zu erhöhen.

Voraussetzung: mindestens 500 Euro Monatsrente bei Vertragsabschluss für den Schüler, keine Vollendung des 30. Lebensjahrs und finanzielle Angemessenheit.

5. Im Leistungsfall

5.1 Was bedeutet „berufsunfähig“ bei Schülern?

Die Feststellung der Berufsunfähigkeit orientiert sich auch bei Schülern an den konkret ausgeübten Aufgaben und Tätigkeiten bei Eintritt der Berufsunfähigkeit. Sie muss daher im konkreten Fall beurteilt werden. Ein Beispiel: Es kann sein, dass der Schüler eines Sportgymnasiums nach einer Querschnittslähmung berufsunfähig ist, der Schüler eines naturwissenschaftlichen Gymnasiums jedoch nicht.

Hinweis: Es ist festzuhalten, dass nicht die reine Schulunfähigkeit versichert ist, sondern der Schulalltag des Schülers als Beruf angesehen und in seiner konkreten Ausgestaltung betrachtet wird.

5.2 Wie wird der Leistungsfall bei Schülern geprüft?

Die Leistungsprüfung bei Schülern erfolgt analog dem üblichen Vorgehen im Rahmen der BU-Leistungsprüfung bei Berufstätigen. Es werden die Voraussetzungen gemäß § 2 („Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?“) der AVB geprüft. Eine Schulunfähigkeit ist nicht Bestandteil des Versicherungsschutzes.

Im Leistungsfall müssen vom Versicherten bzw. von seinen Eltern die Unterlagen gemäß § 5 der AVB („Welche Obliegenheiten bestehen, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?“) eingereicht werden. Der Fragebogen zur Beantragung von BU-Leistungen für Schüler unterscheidet sich nicht wesentlich von dem für Berufstätige. Natürlich stehen auch dem Schüler die Services im Leistungsfall, wie z. B. der Vor-Ort-Service, zur Verfügung.

Zum Nachweis der „beruflichen Tätigkeit des Schülers“ werden unter anderem der Stundenplan, Angaben zu den Lernzeiten wie auch zu den Zeiten für Hausaufgaben erforderlich sein, um hier den Beruf des Schülers festlegen und prüfen zu können.

5.3 Kann der Schüler auf eine andere Schulform verwiesen werden?

Nein, der Schüler kann in der Erstprüfung der Leistungsprüfung nicht auf eine andere Schulform verwiesen werden. Auch hier gelten die gleichen EGO-Bedingungen wie bei Berufstätigen. Bedingungsgemäß besteht in der Erstprüfung kein Recht auf Verweisung auf eine andere Schulform, das der Anerkennung der BU-Leistung im Weg stehen könnte.

Die Fragen und Antworten geben einen Überblick über die tariflich vorhandenen Möglichkeiten.

Bitte entnehmen Sie alle detaillierten Voraussetzungen und Fristen den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und Besonderen Bedingungen (BB).